



Sachstand

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Die rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 366/18
Abschluss der Arbeit: 17. Oktober 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Der Sachstand beantwortet einige grundlegende Fragen zur Organisationsform der rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts. Die abstrakten Ausführungen werden jeweils am Beispiel der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ erläutert.¹

Eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts verwaltet selbständig ein eigenes Stiftungsvermögen, das einem vom Stifter bestimmten Zweck gewidmet ist. Von der privatrechtlichen Stiftung² unterscheidet sie sich insbesondere durch ihren hoheitlichen Entstehungstatbestand und durch ihre Stifterin, eine juristische Person des öffentlichen Rechts.³ Von der Körperschaft unterscheidet sich die Stiftung dadurch, dass sie keine Mitglieder, sondern Destinatäre hat, also Begünstigte, denen die Mittel der Stiftung zugutekommen. Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören der mittelbaren Staatsverwaltung an und unterliegen staatlicher Rechtsaufsicht.⁴

Öffentlich-rechtliche Stiftungen dienen – wie solche des Privatrechts – als „**Bewahrungsorte**“.⁵ Jedenfalls in der klassischen Form der Kapitalstiftung bieten sie Gewähr für Kontinuität und sind weniger abhängig von wechselnden haushaltspolitischen Entscheidungen. Ziel kann es auch sein, durch die Wahl der Form zusätzlich private Förderer anzuziehen.

2. Entstehungstatbestand

Aus Art. 87 Abs. 3 Grundgesetz wird für die Errichtung von Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Gesetzesvorbehalt abgeleitet: Sie können demnach nur **durch Gesetz** oder **aufgrund eines Gesetzes** errichtet werden.⁶ So wurde etwa durch das „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland‘“ (HdGStiftG) die gleichnamige Stiftung geschaffen.⁷

1 Eine Übersicht über die Stiftungen des Bundes bietet: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Stiftungsbeteiligungen des Bundes, Ausarbeitung vom 13. Juni 2012, Az. WD 3 - 3000 - 158/12.

2 Die privatrechtliche Stiftung ist in den §§ 80 ff. Bürgerliches Gesetzbuch geregelt; vgl. dazu Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Die rechtsfähige Stiftung nach dem Privatrecht, Kurzinformation vom 16. Oktober 2018, Az. WD 7 - 3000 - 230/18.

3 Juristische Personen des öffentlichen Rechts können jedoch auch privatrechtliche Stiftungen errichten, vgl. mit Beispielen Stettner, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, 2012, S. 19.

4 Vgl. zum ganzen nur Kemmler, Die mittelbare Staatsverwaltung und ihre ausbildungsrelevanten Themenbereiche, JA 2015, 328, 331, und ausführlich Alscher, Die Stiftung des öffentlichen Rechts, 2006, passim.

5 Stettner, Stiftung, S. 16 ff.; Alscher, Stiftung, S. 33 f.

6 Alscher, Stiftung, S. 15 f., 62 ff.; Ibler, in: Maunz/Dürig (Begr.), Grundgesetz-Kommentar, 83. Lfg. 2018, Art. 87 Rn. 260.

7 Gesetz vom 28. Februar 1990, BGBl. I S. 294.

3. Stiftungszweck

Der Stiftungszweck muss dem staatlichen Aufgabenbereich angehören. Stiftungen des öffentlichen Rechts wurden bisher insbesondere zu **mildtätigen** und **kulturellen** Zwecken errichtet. Zu den Bundesstiftungen der ersten Gruppe zählt die „Conterganstiftung für behinderte Menschen“, zu denen der zweiten Gruppe zählen die Stiftung Preußischer Kulturbesitz oder die Stiftung „Haus der Geschichte“.⁸

Stiftungszweck der Stiftung „Haus der Geschichte“ ist nach § 2 Abs. 1 HdGStiftG

„in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Gesichte der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung der Vor- und Entstehungsgeschichte darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.“

Die Stiftung unterhält dazu vier Museen: das Haus der Geschichte in Bonn, das Zeitgeschichtliche Forum in Leipzig, den Tränenpalast in Berlin und das Museum in der Kulturbrauerei in Berlin.

4. Stiftungsvermögen

Unterschieden werden Kapitalstiftung, Verbrauchsstiftung und Zuwendungsstiftung.⁹ Die **Kapitalstiftung** verfügt über einen hinreichend großen Vermögensstock, um sich aus dessen Erträgen finanzieren zu können. Dagegen finanziert die **Verbrauchsstiftung** ihre Stiftungsleistungen aus dem Vermögen selbst. Die **Zuwendungsstiftung** (auch: Einkommensstiftung) erhält laufend staatliche Zuwendungen. Unter den Bundesstiftungen bildet sie den Regelfall.

Zur letzten Gruppe gehört auch die Stiftung „Haus der Geschichte“. Nach § 4 Abs. 2 HdGStiftG erhält sie „einen jährlichen Zuschuß des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushalts“. Sie darf außerdem Zuwendungen von Dritten annehmen, § 4 Abs. 3 HdGStiftG.

5. Organisationsstruktur

Stiftungen des öffentlichen Rechts haben meist mehrere Kollegialorgane, die als Stiftungsrat, Kuratorium oder Beirat bezeichnet werden und einen Direktor oder Geschäftsführer. Bei der Ausgestaltung der Organisationsstruktur besteht recht weitreichende **Gestaltungsfreiheit**.¹⁰

Die Stiftung „Haus der Geschichte“ verfügt nach §§ 6 ff. HdGStiftG über vier Organe: das Kuratorium, den Direktor, den wissenschaftlichen Beirat und den Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen. Das Kuratorium besteht aus 32 Mitgliedern. Je acht Mitglieder werden aus dem Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung entsandt, weitere 16 Mitglieder werden vom Bundesrat entsandt. Das Kuratorium beschließt die Satzung der Stiftung und entscheidet über grundsätzliche Fragen. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 25 Sachverständigen, der Arbeitskreis gesellschaftlicher

8 Vgl. die Aufzählung bei Alscher, Stiftung, S. 29 ff.

9 Alscher, Stiftung, S. 140 ff.

10 Vgl. zum ganzen Alscher, Stiftung, S. 152 ff.

Gruppen aus bis zu 15 Vertretern gesellschaftlicher Gruppen, unter anderem aus Vertretern von Religionsgesellschaften sowie Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Beide haben beratende Funktion. Der Direktor wird vom Kuratorium nach Anhörung der beiden anderen Organe ernannt und führt die Geschäfte der Stiftung.

* * *